



NICKOL & PARTNER AG
1 9 9 1 - 2 0 2 1

Nickol & Partner AG • Oppelner Str. 3 • 82194 Gröbenzell

Dr. Harbeck & Stieber GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 14
80538 München

Akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025

Telefon +49 8142 5782-0
Fax +49 8142 5782-99
E-Mail info@nickol-partner.de
Web nickol-partner.de

Gröbenzell, den 23.11.2021

Projekt 6113-3: Puchheim, Alois-Harbeck-Platz

Stellungnahme zum Bauen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Projektbeteiligte,

zur Vorbereitung eines wasserrechtlichen Verfahrens für das Bauvorhaben am Alois-Harbeck-Platz in Puchheim wurde die generelle Genehmigungsfähigkeit zum Bauen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten untersucht.

Das Untersuchungsgelände befindet sich westlich vom Bahnhof Puchheim und südlich der S-Bahngleise. Das Gelände umfasst überwiegend die Flurstücke Nr. 1442/7, 1442T und 1442/5T 1442/23T der Gemarkung Puchheim. Das Gelände ist im derzeitigen Zustand bebaut, die meisten Bestandsgebäude weichen dem geplanten Neubau. Gemäß Bebauungsplan umfasst das Bauvorhaben eine Fläche von rd. 20.000 m².

Anhand des Bestandsaufmaßes kann die derzeitige Geländehöhe zwischen ca. 519,9 und 521,0 m ü. NHN angenommen werden. Das geplante Niveau der späteren Geländeoberkante variiert gemäß B-Plan auch mit ca. 519,8 bis 521,0 m ü. NHN2016 in einem ähnlichen Niveau (Anlage 1).

Im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses werden Randbereiche des zukünftigen Baufeldes überschwemmt.

Gemäß der Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes München zur Hochwassersituation liegt der HQ₁₀₀-Wasserstand eines hundertjährigen Ereignisses im südlichen Eck des Flurstücks Nr. 1442/7 bei ca. 519,96 m ü. NHN2016. Die Fließrichtung zeigt hier nach Nordost.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Lage des Bauvorhabens am Alois-Harbeck-Platz im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Nickol & Partner AG
Oppelner Str. 3 • 82194 Gröbenzell
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Walter Beer

Vorstand
Peter Nickol, Vorsitzender
Jenö Zeltner, stv. Vorsitz
Markus Gogl • Thomas Bauer

Bankverbindung
Sparkasse Fürstenfeldbruck
IBAN DE91 7005 3070 0003 0084 06
BIC BYLADEM1FFB

Amtsgericht München
HRB 250432
Umsatzsteuer-ID
DE128238211

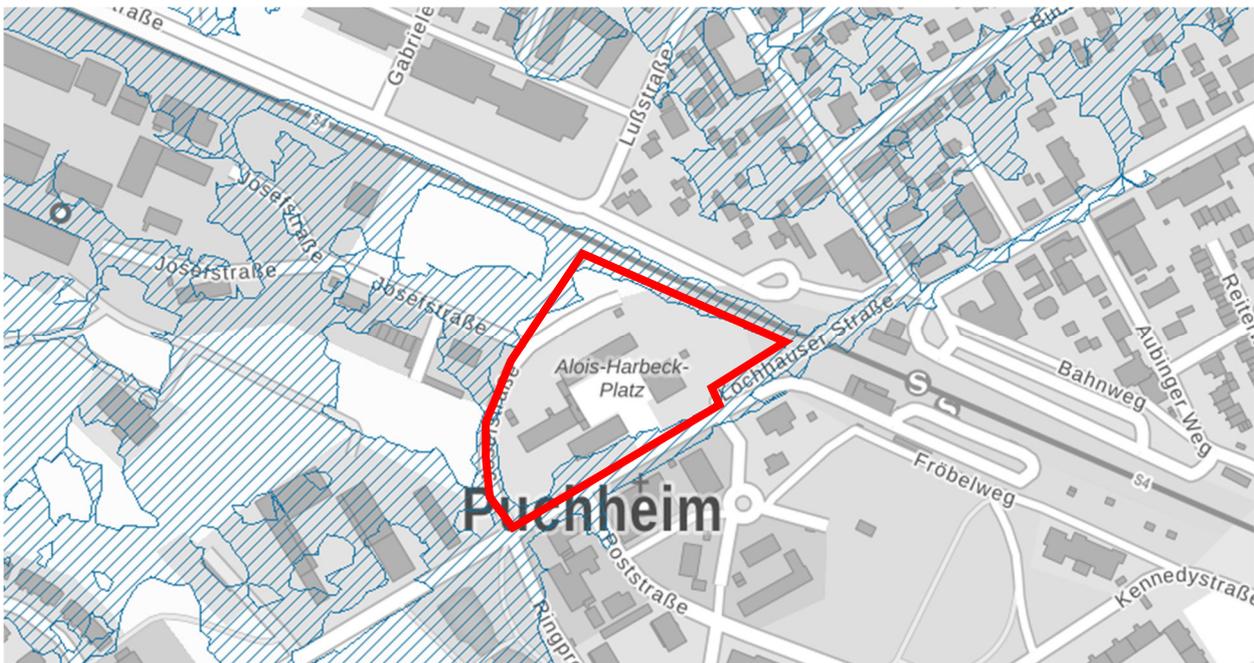


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Starzel-, Ascher- und Gröbenbachs (Abb. aus UmweltAtlas - Bayerisches Landesamt für Umwelt, aufgerufen im November 2021)

Für die Neubebauung sind hinsichtlich des Hochwassers vor allem das Gebäude 1 im Süden und das Technikgebäude im Norden relevant, da diese teilweise innerhalb der bestehenden Überschwemmungsgebiete errichtet werden, was zu einer Reduzierung des derzeit dort vorhandenen Retentionsraums führt (siehe Abb. 2).

Im Bereich des Technikgebäudes im Norden des Bauvorhabens liegt der vom WWA München angegebene HQ_{100} -Wasserstand bei 519,16 bis 519,26 m ü. NHN2016. Eine Durchströmung des Grundstückes findet mit Fließgeschwindigkeiten $< 0,5$ m/s statt. Die Fließrichtungen zeigen gemäß Anlage 2 auch hier überwiegend nach Nordost. Die bestehende mittlere Geländehöhe liegt im Bereich des Technikgebäudes bei ca. 519,2 m ü. NHN2016.

Die mittlere Einstauhöhe bei einem HQ_{100} Ereignis in den betroffenen Bereichen beträgt im aktuellen Zustand des Geländes nur wenige Zentimeter. Gemäß der nachfolgenden Abb. 2 geht durch die Baumaßnahme eine Retentionsfläche von insgesamt ca. 284 m² verloren. Bei einer geschätzten mittleren Einstauhöhe von ca. 6 cm ergibt sich ein rechnerischer Retentionsverlust von ca. 17 m³.

Dieses Volumen soll durch die geplante Geländemodellierung im Bereich der südwestlichen Parkfläche ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der 17 m³ müsste rechnerisch eine Fläche von z. B. 170 m² mit einer Geländehöhe von 10 cm unter dem HQ_{100} -Niveau hergestellt werden. Dies ist z. B. im Bereich zwischen Parkplatz und Josefstraße möglich.

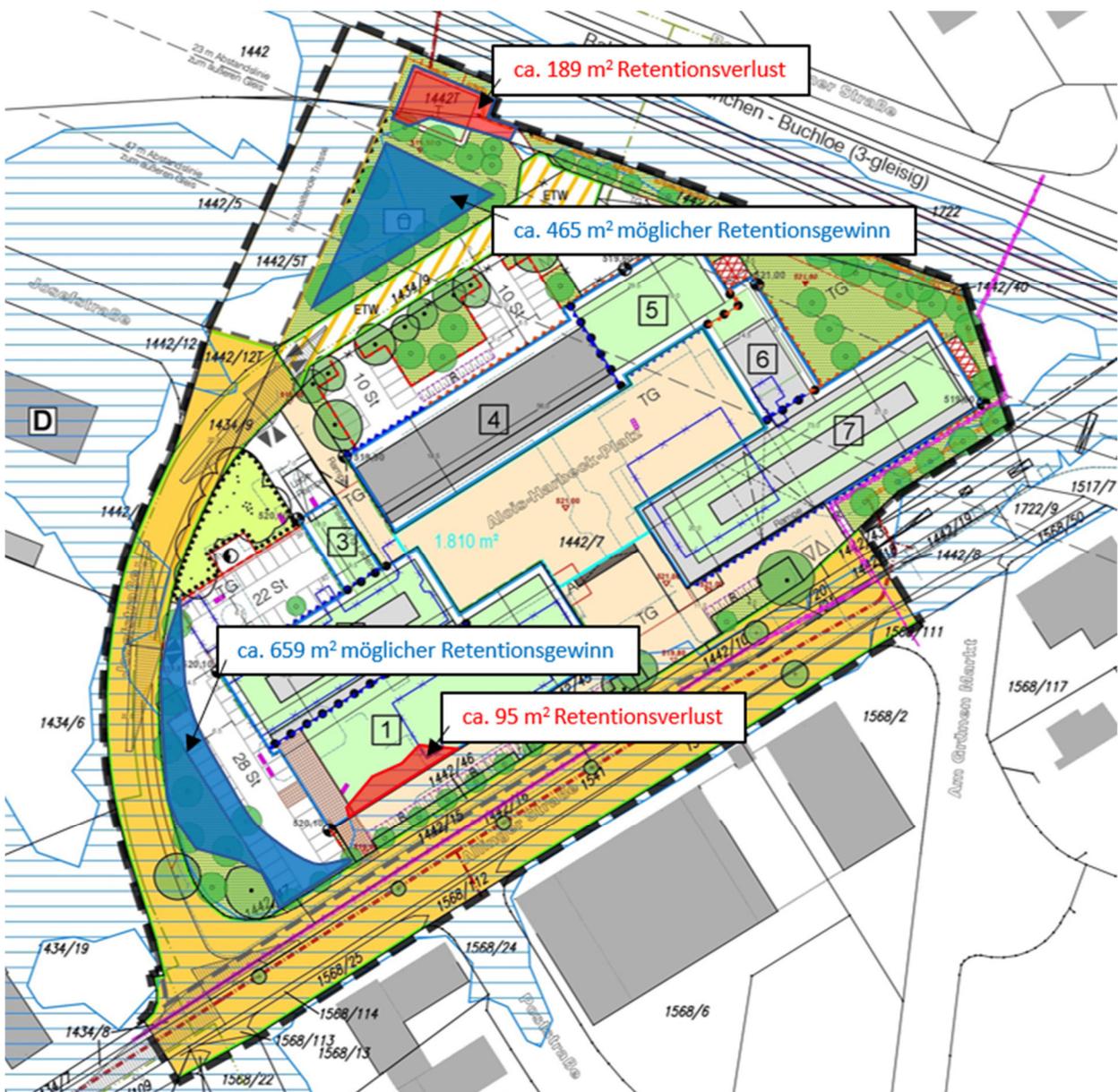


Abbildung 2: Auszug aus Bebauungsplan mit Kennzeichnung der Retentionsverlustflächen (rot) und der möglichen Ausgleichsflächen (blau)

Insgesamt stehen gemäß Abbildung 2 über 1.000 m² zur Verfügung, die durch Geländemodellierung und Gestaltung der Außenanlagen zum Ausgleich des erforderlichen Retentionsvolumens genutzt werden können.

Die geplante Baumaßnahme bewirkt keine Änderungen im Strömungsregime des Hochwassers. Alle existierenden Wasserwegsamkeiten bleiben erhalten, sodass die Abflussdynamik im 100-jährlichen Hochwasserfall bestehen bleibt und weder Ober- noch Unterlieger nachteilig beeinflusst werden.

Für das Vorhaben können nach unserer Einschätzung daher folgende Voraussetzungen nach § 78 WHG als gegeben bzw. realisierbar eingestuft werden:

- die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen;
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert, die bestehenden Wasserwegsamkeiten bleiben erhalten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind;
- ein etwaig bestehender Hochwasserschutz (hier allerdings nicht bekannt) wird nicht beeinträchtigt und
- bautechnische und konstruktive Maßnahmen können ergriffen werden, so dass das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Bzgl. der Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen ist Folgendes vorgesehen:

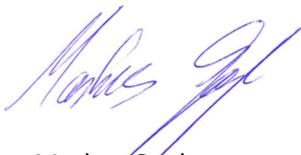
- Lichtschächte wasserdicht anschließen
- Aufschwimmen des Gebäudes oder von Bauteilen durch entsprechende Überbauung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen ausschließen
- keine Brennstofflagerstätten im UG positionieren
- Oberkante von Gebäudeöffnungen (Lüftungsschächte, Lichtschächte, UK Fensteröffnungen EG) mit ausreichendem Freibord von ca. 0,2 m über HQ_{100} errichten

Auf Grundlage des beschriebenen Sachverhalts sind aus gutachterlicher Sicht die wasserrechtlichen Vorgaben und Voraussetzungen (WHG) für eine Umgestaltung des Alois-Harbeck-Platzes mit der geplanten Neubebauung gegeben.

Es sind derzeit keine Punkte ersichtlich, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

NICKOL & PARTNER AG



Markus Gogl
Dipl.-Ing. (Univ.) für das Bauwesen
Mitglied der Baylka Bau
Vorstand



i. A. Kristoph Stegmann

M.Sc. Geowissenschaften
Projektingenieur

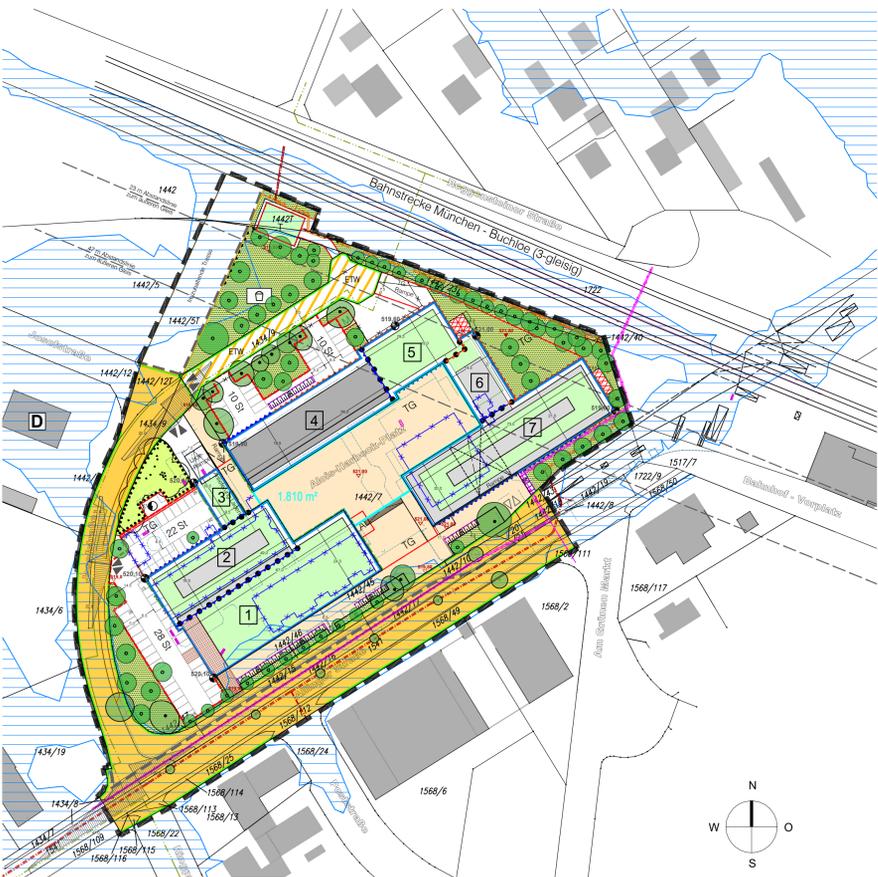
Anlagen:

Anlage 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9, Alois-Harbeck-Platz, Stand 23.09.2021

Anlage 2: Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Münchens zur HQ_{100} -Situation

Präambel

Die Stadt Puchheim erlässt diesen Bebauungsplan gemäß der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10, 12, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634); Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) v. 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl., S. 98) als Satzung.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 VB "Alois-Harbeck-Platz"

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Geltungsbereich**
 - Geltungsbereich
 - Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Abgrenzung von Gebäudeteilen mit unterschiedlichen Wandhöhen, zulässigen Grund- und Geschossflächen sowie Anzahl der Vollgeschosse (vgl. Nutzungstabelle C.2.2)
 - festgesetzter Höhenbezugspunkt mit Angabe der Höhe in m über Normalnull, z. B. 519,50 m ü. NN
 - vorhandene und beizubehaltende Geländehöhe mit Höhenangabe in m ü. NN, z. B. 521,00 m ü. NN
 - geplante Geländehöhe mit Höhenangabe in m ü. NN, z. B. 521,00 m ü. NN
- Bauweise und Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - freizuhaltende Passage/ Durchfahrt, nur Überbauung ab 2. OG zulässig
 - Maßzahl in Meter, z. B. 6,50 m
 - Anbaubereich Fluchttreppen
- Flächen für Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - Fläche für Stellplätze
 - Fläche für Tiefgarage
 - Fläche für Tiefgaragenabfahrt
 - Fläche für Nebengebäude: Müllhäuschen (M), Technikgebäude (T), Trafostation (Tr)
 - Fläche für öffentlichen Aufzug zum Platz-Niveau
- Verkehrsflächen**
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Eigentümerweg mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit, verkehrsbenutzt
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grundstücks-Einfahrt / Ausfahrt
 - eingeschränkte Grundstücks-Einfahrt / Ausfahrt mit Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belastende Platz- und Durchgangsfläche
- Grünordnung**
 - Grundstücksfläche mit Pflanzbindung gemäß C.5.1
 - Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß C.5.7
 - zu erhaltender Baum
 - zu pflanzender Baum gemäß Ziff. C.5.2
 - dargestellter, geplanter Baukörper mit extensiver Dachbegrünung gemäß C.5.9, hinsichtlich der exakten Lage sind Verschiebungen zulässig.
 - Fassade mit Begrünung gemäß C.5.10
 - Spielplatz (gemäß Art. 7 Abs. 2 BayBO)
- Immissionsschutz**
 - Fassaden, an denen Beurteilungspegel für Verkehrsgläusche in der Nacht ab 60 dB(A) auftreten
 - Fassaden, an denen in der Nachtzeit Beurteilungspegel für Verkehrsgläusche von > 50 und < 60 dB(A) auftreten
 - lichte Abstandslinien zum äußeren Gleis, 23 m und 47 m gemäß Ziff. C.7.1
 - Schallschutzwand
- Leitungsrechte**
 - bestehende Gasleitung Hochdruck / Niederdruck mit Schutzzone (0,5 m für Aufgrabungen, 2,5 m für Baumpflanzungen)
 - Abwasserleitung Bestand (> 4 m Tiefe)
 - Abwasserleitung Neuplanung (< 4 m Tiefe)

B.I NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (HQ 100) an den Gewässern III. Ordnung, Starzelbach, Ascherbach und Gröbenbach
- vorhandenes Baudenkmal

B.II HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer, z. B. 1442/7
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- abzubrechende Haupt- und Nebengebäude
- geplante Hauptgebäude bzw. Gebäudeteile (ohne Dachbegrünung)
- Fernwärme-Leitung
- Nummer des Bau raums bzw. Bauteils, z. B. 2
- geplanter Fußgängerweg zum Vollsortimenter (tw. überdacht)
- Trafostation
- mögliche Stellplatzanordnung und Angabe der geplanten Anzahl, z. B. 8 St
- für Fahrradstellplätze vorgesehene Flächen
- Rampe als Platzzugang/-zufahrt
- Stufen mit Richtung der Steigung
- geplante Nutzung, z.B. Rampe
- vorhandener Baum
- freizuhaltende Sichtflächen

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Allgemeines**
 - Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs alle bestehenden Bebauungspläne.
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Alois-Harbeck-Platz" vom 02.07.2020 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
 - Zulässig sind folgende Nutzungen, maximal zulässigen Grundflächen (GR), maximal zulässigen Geschossflächen (GF), maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse sowie maximal zulässige Wandhöhen (WH).
- | Bauraum Nr. | GR | GF | zul. Zahl Vollgeschosse | WH | Nutzung |
|-------------|-------|--------|-------------------------|------|---|
| 1 | 1.440 | 1.300 | I | 5,8 | Lebensmittel-Vollsortimenter, Backshop (max. Verkaufsfläche < 1.200 bzw. 100 m²) |
| 2 | 800 | 3.500 | V | 17,5 | im Erdgeschoss Lebensmittel-Vollsortimenter mit Nebenräumen und Lager; Bauraum 1 , in den Obergeschossen Wohnen |
| 3 | 140 | 140 | I | 5,8 | Anlieferung Vollsortimenter |
| 4 | 800 | 4.300 | VI | 19,7 | im Erdgeschoss Läden und Gastronomie, in den Obergeschossen Wohnen |
| 5 | 430 | 2.950 | VII | 24,5 | im EG Läden, im EG ausnahmeweise und im 1. OG auch Wohnen und Beherbergungs-betrieb , ab dem 2. OG Wohnen |
| 6 | 300 | 810 | III | 11,5 | Beherbergungsbetrieb /Gastronomie, westl. der Durchfahrt im 1. OG Arztpraxen oder andere, nicht störende gewerbliche Nutzungen |
| 7 | 1.300 | 5.470 | V | 18,3 | Beherbergungsbetrieb /Gastronomie, westl. der Durchfahrt im 1. OG Arztpraxen oder andere, nicht störende gewerbliche Nutzungen |
| Summe | 5.200 | 18.470 | | | |
- Die Nutzung des Bauteils 6 darf bei Zusammenbau mit Bauteil 5 um bis zu 3 m über die Abgrenzung gem. Planzeichen A.2.1 fortgeführt werden, sofern Bauteil 5 so weit zurück versetzt steht.
 - Die festgesetzte maximal zulässige Wandhöhe (WH) wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt gemäß Planzeichen A.2.2 bis zum oberen Abschluss der Attika. Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
 - Auf dem Alois-Harbeck-Platz sind maximal 2 Freischankflächen mit je max. 150 m², südlich der Gebäude 1 und 7 ist je 1 Freisitz mit je max. 80 m² zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche**
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Tabelle in Ziff. C.2.2 geregelt.
 - Die maximal zulässige Grundfläche gem. C.2.2 darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden. Die GR gemäß C.2.2 darf durch die Fluchttreppen an den Bauräumen 5/6 sowie 7 überschritten werden.
 - Im Baugenehmigungsgebiet betragen die Abstandslinien abweichend von der städtischen Satzung über abweichende Maße der Abstandslinientiefe vom 27.01.2021 0,4 H. Am Baukörper 7 sind auf der Ostostseite im Wege der Befreiung weisergehende Reduzierungen der Abstandslinien um bis zu 2 m von der Festsetzung 0,4 H zulässig, mind. jedoch 3 m Grenzabstand. Zusätzlich dürfen sich die Abstandslinien zwischen den Baukörpern 2 und 4 entsprechend der Planzeichnung überlagern.
 - Im Baureum 7 ist im Bereich der mit Planzeichen A.3.2 gekennzeichneten Fläche lediglich eine Überbauung ab dem 2. Obergeschoss (OG) zulässig, im Erdgeschoss (EG) einschließlich 1. OG ist eine öffentlich nutzbare "Passage"/Feuerwehrladung herzustellen. Das 5. Vollgeschoss ist nur als Terrassengeschoss mit einem Rücksprung von mindestens 3,0 m im Südwesten und Südosten, ansonsten mit mind. 1,0 m Rücksprung von der Außenwand zulässig.
 - Notwendige technische Dachaufbauten sowie Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen die festgesetzten Wandhöhen um bis zu 3 m überschreiten, sofern sie um mind. das 1,5-fache ihrer Höhe von der Außenwand zurückversetzt werden. Sie sind nach Möglichkeit zu bündeln.
 - Auf den Hauptgebäuden der Bauräume Nm. 1 und 6 darf die Wandhöhe durch Absturzsicherungen um bis zu 1,2 m überschritten werden, sofern diese um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückversetzt werden. Darüber hinaus **muss** die Wandhöhe des Hauptgebäudes an der Nordost- und Nordwestseite von Bauraum Nr. 6 für eine Lärmschutzwand bis zu max. 3,0 m überschritten werden. Diese ist aus Vogelschutzlätzen herzustellen und **zwingend zu errichten**.
 - Auf dem Alois-Harbeck-Platz sind für den Bereich der Freischankflächen gemäß Ziff. C.2.4 fest installierte Markisen mit einer Ausdehnung von maximal 8,0 m Tiefe ab der Fassadenkante zulässig.
 - Von den festgesetzten Geländehöhen gemäß Planzeichen A.2.3 und A.2.4 darf um bis zu 25 cm abgewichen werden, sofern das betreffende Gelände nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt.
 - Flächen für Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - In den Flächen für Tiefgaragen sind auch hierfür notwendige oberirdische Anlagen als Rettungswege, Belüchtungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig. Für Belüftungsgänge der Tiefgarage ist darüber hinaus eine Überschreitung der Fläche für die Tiefgarage um Flächen von insgesamt maximal 25 m² zulässig.
 - Oberirdische Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen gem. Planzeichnung zulässig, wobei aus gestalterischen Gründen bei den Flächen für Stellplätze mit je 10 Stellplätze eine Abweichung um bis zu 3,0 m zulässig ist. Überdachte Fahrradstellplätze sind mit Ausnahme der Flächen gemäß A.6.1 und A.6.2 auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Alle oberirdischen Stellplätze und Fahrradstellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in wasserdurchlässiger Form (z. B. Pflaster mit Rasengrube) zulässig.
 - Auf Flächen für mehr als 20 Stellplätze dürfen auch Stellflächen für Einkaufswagen mit Einhausung errichtet werden. **Auf den Flächen mit je 10 Stellplätzen ist mind. eine Ladeseite mit zwei Lademöglichkeiten vorzusehen.**
 - Nebengebäude sind nur in den dafür festgesetzten Flächen bis zu einer Wandhöhe von 3,0 m zulässig. Davon abweichend darf das Technikgebäude (T) eine Wandhöhe bis 6,0 m aufweisen.
 - Auf der Bahnstrecke hin ist entlang oder innerhalb der nördlichen Grenze der Tiefgarage eine Einfriedung als Mauer bis max. 1,5 m Höhe ab der gemäß Planzeichen A.2.4 festgesetzten Geländehöhe zulässig.
 - Auf den Dachflächen der Gebäude # ist eine Photovoltaikanlage mit mind. 750 m² Fläche zu installieren.**
 - Grünordnung**
 - Die Grundstücksfläche mit Pflanzbindung gem. Festsetzung mit Planzeichen A.6.1 ist in der auf die Bezugfertigkeit der Gebäude folgenden Vegetationsperiode gärtnerisch zu gestalten. Bauliche Anlagen mit Ausnahme der Unteraubung durch die Tiefgarage und der dafür erforderlichen oberirdischen Anlagen gemäß C.4.1 sowie mit Ausnahme der Anlage eines Spielplatzes, von Befestigungen für Wege und Sitzbänke sowie der Mauer gemäß Ziff. C.4.6 sind unzulässig.
 - Im Bereich der Grundstücksflächen mit Pflanzbindung gemäß A.6.1 sind in der auf die Bezugfertigkeit der jeweils angrenzenden Gebäude folgenden Vegetationsperiode die mit Planzeichen A.6.4 festgesetzten Bäume als Laubbäume zu pflanzen. Ihr Standort darf um bis zu 3,0 m abweichen. Insgesamt müssen dabei mindestens 50 % der zu pflanzenden Bäume großkronig sein.
 - Zu pflanzende Bäume nördlich bzw. nordöstlich Gebäude 4 bis 7 sowie östlich Gebäude 7 sind als heimische, autochthone Arten zu pflanzen. Es gilt als Mindestpflanzgröße für großkronige Bäume ein Stammumfang von 20 bis 25 cm, für klein- bis mittelkronige Bäume von 18 bis 20 cm, entlang der Bahnstrecke **sowie entlang der Josefställe** gelten als Mindestpflanzgröße von 25 bis 30 cm StU.
 - Entlang der Bahnstrecke im Nordosten sind zusätzlich 40 heimische Sträucher zu pflanzen, Pflanzqualität mind. 3 x verpflanzt, Höhe mind. 100 cm.
 - Zur Erhaltung festgesetzte Bäume sind bauzeitlich durch Baumschutzäzune und ggf. Wurzelschutz zu sichern. Abgraben sind mit Ausnahme des zur Herstellung der Stellplätze erforderlichen Umfangs unzulässig. Diese müssen im Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume in Handgrubung durchgeführt werden (siehe auch Hinweise: Baumschutz auf Baustellen - Tipps zum richtigen Umgang mit Bäumen). **Diese Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.**
 - Zu erhaltende und gemäß A.6.4 neu zu pflanzende Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzenperiode in gleicher Wuchsordnung und Mindestpflanzgröße gemäß C.5.3 zu ersetzen.
 - Die Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gemäß Planzeichen A.6.2 sind als Gehölzflächen zu sichern und zu pflegen. Bei Ausfall ist dementsprechend als Mindestpflanzgröße ein heimischer Baum je vollendete 50 m² sowie ein heimischer Strauch je 20 m² nachzupflanzen.
 - Mindestens 360 m² Fläche des Alois-Harbeck-Platzes müssen als Grünfläche gestaltet werden, dabei ist auch ein Brunnen zulässig.
 - Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen. **Von der Begrünungsvorschrift ausgenommen ist das Flachdach über dem Gebäude 4 sowie Flächen, die für notwendige technische Einrichtungen oder zum Aufenthalt genutzt werden, nicht jedoch Flächen unter der PV-Anlage. Die begrünete Fläche muss insges. mind. 1.800 m² betragen (siehe Ziff. D.4.1).**
 - Zur Begrünung der mit Planzeichen A.6.6 gekennzeichneten Fassaden mindestens 2 Pflanzen je 3 lfm zu pflanzen. Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind geeignete Rankhilfen vorzusehen.

6. Artenschutz

- Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 5 BNatSchG gilt:
 - Dächer dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. offengelegt werden. Selbiges gilt für die Wärmedämmung der Südwestfassaden der Bauräume 2 (Abruch) und 4 (Sanierung) zumindest im Umfeld der Spechtlöcher.
 - Notwendige Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb der Aktionszeit der Fledermäuse, somit nur zwischen 1. Oktober und 28. bzw. 29. Februar durchgeführt werden.
 - Das Quartierpotenzial für Fledermäuse muss vorsorglich vor Beginn der Arbeiten ausgeglichen werden. Ein Nachweis des Maßnahmenerfolgs muss hier gem. saP nicht erfolgen. Es sind 3 Fledermauskästen am verbleibenden Gebäudebestand und 2 Flachkästen am verbleibenden Baumbestand oder 3 Fledermauskästen an den Gebäuden auf Fl.Nr. 1434/19 sowie je drei Flach- und drei Rundkästen am Baumbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 1442/5 anzubringen.
 - Die Beleuchtung ist insektenfreundlich zu konzipieren (Lichtquellen mit geringem UV- und Blauanteil, Abschirmung gegen Streulicht, keine geeigneten Bodenstrahler und Kugellampen im Umfeld der angrenzenden Gehölze, insektenlichtdichtes Gehäuse, Lichtpunktehöhe bei Straßenlampen max. 4,5 m, bevorzugt Steuerung über Bewegungsmelder im Umfeld von Gehölen oder Nachtdimmung).
 - Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) müssen vor Baubeginn neun Staren-Kästen am Baum- oder Gebäudebestand im Geltungsbereich oder näherer Umgebung (Fl.Nr. 1442/5, 1434/19) angebracht werden.
- Immissionsschutz**
 - Erschütterungsschutz
Zur Einhaltung der Anhalts- und Immissionsrichtwerte sind gem. erschütterungstechnischer Untersuchung M151296/01 des Büros Müller-BBM GmbH vom 16.03.2020 folgende Maßnahmen in Abhängigkeit vom lichten Abstand zwischen Bebauung und nächstem Gleis erforderlich:
Bereich von 23 m bis < 47 m gemäß Planzeichen A.7.2:
 - Deckeneigenfrequenzen $f_{Decke} \leq 30$ Hz. Dies gilt insbesondere für die Nutzungsbereiche: "Wohnen", "Schlafen" und "Kind". Beispiele für geeignete Deckenspannweiten und -stärken sind in Abschnitt 8 des Gutachtens aufgeführt.
 - Abstimmfrequenzen der Fußbodenaufbauten/Estriche $f_{Estrich} = 40$ HzBereich < 23 m gemäß Planzeichen A.7.2:
 - Wie die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, sind für die Einhaltung der Anhaltswerte (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) in diesem Abstandsreich M1 weiterführende Maßnahmen zur Immissionsminderung erforderlich.
 - Aufgrund der Komplexität möglicher weiterer Maßnahmen (elastische Gebäudelagerung, Seitenwandentkopplung), sind deren Wirkungsweise und deren Umfang bzw. deren Notwendigkeit im Rahmen einer detaillierten baudynamischen Berechnung zu prüfen. Diese baudynamische Berechnung muss auf das konkret geplante Bauvorhaben bzw. Tragwerkskonzept und die vorliegenden Bodenverhältnisse abgestellt werden. Das Ziel der detaillierten baudynamischen Berechnung ist, unter Vorgabe entsprechender baulicher Randbedingungen, einen Nachweis über die Einhaltung der angesetzten Anhaltswerte zu führen.
 - Für die Vorplanung des Gebäudes sollten die Deckeneigenfrequenzen insbesondere im Nutzungsbereich: "Wohnen", "Schlafen" und "Kind" auf $f_0 \leq 30$ Hz begrenzt werden. Beispiele für geeignete Deckenspannweiten und -stärken sind in Abschnitt 8 des Gutachtens aufgeführt. Des Weiteren ist die Abstimmfrequenz der Fußbodenaufbauten/Estriche auf $f_0 = 40$ Hz auszugleichen.
 - Schallschutz
Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Bericht Nr. M151296/02 vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Müller-BBM ist Grundlage des Bebauungsplans und zu beachten. Folgende bauliche oder sonstige Maßnahmen zur Schallschallminderung sind erforderlich:
 - Schutz vor Verkehrsgläuschen
 - Im Sondergebiet sind die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Mischgebiete maßgebend.
 - Bei der Errichtung und wesentlichen baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" Ausgabe Januar 2015, gegenüber dem Außenraum vorzusehen. Notwendige Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis des Schallschutzes zu berücksichtigen und so zu bemessen, dass sich das resultierende Schallmaßmaß der Außenbauteilkonstruktionen eines schutzbedürftigen Aufenthaltsraumes nicht maßgeblich verschlechtert.
 - An den gem. Planzeichen A.7.1.1 rot markierten Fassaden mit Verkehrsbeurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) nachts sind für die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in Wohnungen spezielle bauteil-technische Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die einen Beurteilungspegel von 50 dB(A) nachts vor dem geöffneten Fenster sicherstellen. Dies gilt nicht, falls die entsprechenden Räume über eine lärmabgewandte Seite belüftet werden können, an der der vorgenannte Verkehrslärmpegel eingehalten wird.
 - Abweichend zu Ziff. C.7.2.2 sind für Hotelzimmer mit Verkehrsbeurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) nachts schallschaltende Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen ausreichend.
 - An den gem. Planzeichen A.7.1.2 blau markierten Fassaden mit Verkehrsbeurteilungspegel von mehr als 50 bis 60 dB(A) nachts, müssen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen bei Wohnnutzungen sowie bei Hotelzimmern mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen ausgestattet werden. Dies gilt nicht, falls die entsprechenden Räume über eine lärmabgewandte Seite belüftet werden können, die nicht gekennzeichnet ist.
 - Die Schallschutzwand gemäß Planzeichen A.7.3 nördlich des Spielplatzes ist mit einer Höhe von 3,0 m Höhe zwingend zu errichten. Die Wand ist an das Technikgebäude anzubauen, darf in ihrer Lage im Osten hierfür jedoch um bis zu 2,0 m abweichen.
 - Schutz vor Gewerbelärm
 - Im Sondergebiet sind die Immissionsrichtwerte der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für Mischgebiete maßgebend.
 - Zur Lieferverkehr ist ausschließlich in der Tagzeit von 6:00-22:00 Uhr zulässig.
 - Die Nutzung des Parkplatzes westlich und nördlich der Gebäude 1 und 2 ist auf die Tagzeit von 6:00-22:00 Uhr zu begrenzen.
 - Die Nutzung der Freischankflächen ist auf die Tagzeit von 6:00-22:00 Uhr zu begrenzen.
 - Ausnahmen von den Punkten C.7.3.1, 7.3.2 und 7.3.3 sind möglich, wenn im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere bauliche oder organisatorische Maßnahmen der Schallschutz im Plangebiet sowie in der Nachbarschaft sicher gestellt wird.
 - Die Tiefgaragenrampe ist einzuhäuschen und an der Decke sowie an den Wänden ab 1 m über Oberkante Fußboden schallsorbierend zu verkleiden (Schallsorptionskoeffiziente von $\alpha \geq 0,7$ bei 500 Hz). Abodeckungen in der Tiefgaragenabfahrt, z.B. für eine Regenrinne, sind dem Stand der Lärm-minderungs-technik entsprechend mit verschraubten Abodeckungen oder technisch gleichwertigen lärmarmen Lösungen auszuführen. Der Lärmbeitrag der baulich-technischen Einrichtungen (Rolltor, Regenrinne usw.) darf die Geräuschabstrahlung an der Tiefgaragenzufahrt/Anlieferzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert erhöhen (<1 dB (A)).
- Altlasten**
 - Im Altlastenverdachtskataster des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ist die zu überplanende Fläche als Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchV vermerkt, sie befindet sich innerhalb der ehemaligen "Planie-Fläche". Im Vorfeld der Planungen wurden 2 Schadstoffuntersuchungen für diesen Bereich angefertigt:
 - P6113: BV Umbau Harbeck-Platz in Puchheim - Baugrund- und Schadstoffuntersuchung, Nickol & Partner GmbH vom 12.03.2019
 - P6113-01 Alois-Harbeck-Platz, 82178 Puchheim - Neubau Heizzentrale und Spielplatz, Flurnr. 1442-5 - Ergänzende Baugrund- und Schadstoffuntersuchung, Nickol & Partner AG vom 25.02.2020Bei diesen Untersuchungen konnten keine Bodenbelastungen im Sinne der BBodSchV festgestellt werden. Offensichtlich wurde bei der ersten Bebauung Ende der 60er-Jahre das "Planie-Material" bereits im Rahmen der Bebauung ausgeräumt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass trotz dieser Untersuchungen in Teilbereichen noch kontaminierter Boden ("Planie-Material") verblieben ist und im Zuge der Neubauebau erschlossen wird. Sollte bei den Erdarbeiten auf verdächtiges Material gestoßen werden, ist die zuständige Stelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu informieren.
 - Tielbau- bzw. Aushubarbeiten sind von einem sachkundigen Ingenieurbüro (AQS-Untersuchungsstelle) zu planen und zu begleiten. Alle Arbeiten sind im Vorfeld mit den zuständigen Stellen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck abzustimmen. Es darf keine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in belastetem Auffüllungsmaterial erfolgen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist zur Feststellung des Entsorgungsweges repräsentativ zu beproben und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Planiematerial darf innerhalb des Planungsbereichs im Planierebereich unter definierten Bedingungen wieder eingebaut werden (gemäß §12 Abs. 10 BBodSchV ist in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten im Boden eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebiets unter bestimmten Bedingungen zulässig).
- Erdaushub, der im Zuge der Bauausführung nicht wiederverwendet wird, ist bauseits auf Aufwerken von ca. 300 bis max. 500 m³ aufzufahren, und von einem entsprechend qualifizierten Fachbüro abfalltechnisch beproben zu lassen. Das Material ist gemäß den geltenden abfalltechnischen Bestimmungen laborchemisch zu untersuchen und nach Erhalt der Ergebnisse einer entsprechenden Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Sollte planietypisches Material angetroffen werden ist auch eine Untersuchung auf Uran durchzuführen. Um eine Schadstoffverlagerung in den Untergrund durch Niederschlags- bzw. Sickerwasser zu vermeiden, sind Hautwerke mit Schadstoffverdrängung ggf. mit Planen abzudecken.

D. HINWEISE

1. Allgemein

- Jedem Bauantrag ist neben dem Stellplatznachweis ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizulegen, den insbesondere die Bepflanzung, Dachbegrünung, befestigten Flächen und Beläge, geplante Einfriedungen sowie die Einhaltung der sonstigen einschlägigen Festsetzungen zu entnehmen sind.
- Im Plangebiet gilt **abweichend** von der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Puchheim **das im Durchführungsvertrag vereinbarte Mobilitätskonzept**. Für den Lebensmittelvollsortimenter sollen Stellplätze mit einer Breite von mind. 2,70 m und einer Fahrgassebreite von mind. 6,5 m ausgeführt werden.
- Auf die Geltung der Fahrradstellplatzsatzung der Stadt Puchheim wird hingewiesen.
- Alle Neubauten müssen barrierefrei errichtet werden (vgl. DIN 18040).

2. Umwelt- und Naturschutz

- Für größere Glasfassaden sind in den Gebäuden werden Maßnahmen zum Schutz von Vögeln empfohlen (Vogelschutzglas etc., vgl. Informationen des Landesbundes für Vogelschutz).
- Wasserwirtschaft**
 - Teile des Baukörpers 1 sowie des Baulands liegen innerhalb des laut Amtsblatt der Landkreises Fürstenfeldbruck vom 15.07.2019 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets (HQ 100) an den Gewässern dritter Ordnung, Starzelbach, Ascherbach und Gröbenbach. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (vgl. § 78 Abs. 3 Abs. 4 und Abs. 6 WHG). Dies gilt unabhängig von einer baurechtlichen Genehmigungspflicht, Verfahrensfreiheit oder einem Genehmigungsverfahren. Auf das Gutachten "Übersichtliche Verbesserung des Grundwasseraufbaus an den geplanten Baukörpern" durch Nickol & Partner AG vom 23.03.2020 wird verwiesen.
 - Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Der Nachweis über die ordnungsgemäße und den Regeln der Technik entsprechende Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Zuge eines eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

4. Grünordnung und Artenschutz

- Alle Grünflächen (außer Spielflächen) sollen mit autochthonem und regionalem Saatgut (Erschütterungen 16, z.B. von Rieger-Hofmann-GmbH Saatgutmischung "Blumenweisse") eingesät werden. Für die Dachbegrünung eignet sich z.B. von der Rieger-Hofmann-GmbH Saatgut "Extensive Dachbegrünung" mit einer Beimischung von 25 g/m² Sedumspinnenprossen zur schnelleren Entwicklung.
- Pflanzenliste autochthoner Gehölze (Vorschlag)
 - Bäume
 - Acer campestre - Feld-Ahorn
 - Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
 - Prunus avium - Vogel-Kirsche
 - Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
 - Sorbus torminalis - Elsbeere
 - Quercus petraea - Trauben-Eiche
 - Quercus robur - Stiel-Eiche
 - Sträucher/Kleinbäume
 - Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
 - Cornus sanguinea - Roter Hartweige
 - Crataegus monogyna - Weiß-Dorn
 - Ligustrum vulgare - Liguster
 - Malus sylvestris - Hitz-Äpfel
 - Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
 - Rosa arvensis - Feld-Rose
 - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 - Blütenpflanzen
 - Spitz-Ahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Prunus avium - Trauben-Kirsche
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Tilia cordata - Winter-Linde
 - Quercus robur - Stiel-Eiche
 - Blütenpflanzen
 - Kornelkirsche
 - Corylus avellana - Hasel
 - Eunymus europaeus - Pfaffenbläucher
 - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Ribes spec. - Johannisbeere
 - Rosa canina - Hunds-Rose
 - Viburnum spec. - Schneeball

- Im Zuge der baulichen Realisierung sollen an den Neubauten fünf Nistkästen für Mauersegler angebracht werden.

5. Immissionsschutz

- Im Baugenehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens fordern, mit dem nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten werden. Auf ein schalltechnisches Gutachten kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büronutzung) handelt. Für eine etwaige Änderung des Betriebskonzepts des Beherbergungsbetriebs ist ein schalltechnischer Nachweis der Verträglichkeit zu führen.
- Auf weitere Immissionen durch den Bahnbetrieb (Bremsstäube, Funkenflug) sowie die elektrische Hochspannung der Oberleitung, die zu Beeinträchtigung elektrischer Geräte durch magnetische Felder führen kann, wird hingewiesen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

- Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom Planungs- und Umweltausschuss am 10.12.2019 gefasst und am 14.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfs in der Fassung vom 02.07.2020 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB).
 - Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 02.07.2020 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB).
 - Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Stadtrat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
 - (Siegel) (Norbert Seidl, Erster Bürgermeister)
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
 - Puchheim, den
 - (Siegel) (Norbert Seidl, Erster Bürgermeister)

PROJEKT	INDEX
"Alois-Harbeck-Platz"	00
Stadt Puchheim Poststraße 2 82178 Puchheim	
PLANNUMMER	MAßSTAB
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 VB - Entwurf	1:1.000
VORHABENTRÄGER	PLANGRÖÖE
Dr. Harbeck & Stieber GmbH & Co. KG Grundbesitzverwaltungsgesellschaft	841 x 841 mm
Frau Stieber Widenmayerstr. 14 80538 München	
PLANUNG	BEREICHUNG
Terrabiota Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terrabiota Landschaftsarchitekten Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Stammberg	GEZEICHNET LS/UR
TEL: 0891 - 97 999 30 FAX: 0891 - 97 999 49 info@terrabiota.de	DATUM 23.09.2021
210916_9-Plan-HarbeckPlatz_Entwurf.dwg	

Kristoph Stegmann

Von: Vollmann, Katja (WWA-M) <Katja.Vollmann@wwa-m.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 23. November 2021 08:38
An: Kristoph Stegmann
Betreff: AW: BV Alois-Harbeck-Platz Puchheim - Angaben zum HQ100-Wasserstand
Anlagen: 1442AloisHarbeck.PNG

Sehr geehrter Herr Stegmann,

auf dem Grundstück im Süden mit der Flurnummer 1442/45 ist bei einem hundertjährigen Hochwasser mit einem Wasserstand in Höhe von 519,9 m ü NN zu rechnen,
auf dem Grundstück Flurnummer 1442/46 mit 520,0 m ü NN. Fließgeschwindigkeiten sind < 0,5 m/s, Fließrichtung geht nach Nordost.
Bei den Grundstücken im Norden, Flurnummer 1442/5 ist mit einem Wasserstand in Höhe von 519,3 m ü NN und 1442 (kleines Teilstück) mit 519,2 m ü NN zu rechnen. Fließgeschwindigkeiten jeweils < 0,5 m/s. Die Fließrichtungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.
(Alle Angaben nach DHHN12)

Mit freundlichen Grüßen

Katja Vollmann
TARin
Sachgebietsleiterin Gewässeraufsicht-Landkreis Fürstentumbruck

Katja Vollmann Fon: 089/21233-2632, **Vermittlung: 089/21233-03**
Wasserwirtschaftsamt München; Mo, Di, Mi
Heßstr. 128 E-Mail: katja.vollmann@wwa-m.bayern.de
D-80797 München <http://www.wasserwirtschaftsamt-muenchen.de>

Hinweis: Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet. Wichtige Nachrichten daher bitte immer an poststelle@wwa-m.bayern.de senden.

Von: Kristoph Stegmann <Stegmann@nickol-partner.de>
Gesendet: Freitag, 19. November 2021 13:27
An: Poststelle (WWA-M) <Poststelle@wwa-m.bayern.de>
Betreff: BV Alois-Harbeck-Platz Puchheim - Angaben zum HQ100-Wasserstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Baumaßnahme am Alois-Harbeck-Platz in Puchheim werden Angaben zu den HQ₁₀₀-Wasserhöhen sowie den Fließrichtungen und -geschwindigkeiten benötigt.
Die geplante Baumaßnahme liegt vor allem im Süden (Fl.-Nr. 1442/45 und 1442/46) sowie im Norden (Fl.-Nr. 1442 und 1442/5) innerhalb des Ü-Gebiets.

Vielen Dank vorab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kristoph Stegmann

M. Sc. Geowissenschaften

+49 8142 5782-40

+49 1573 4856563

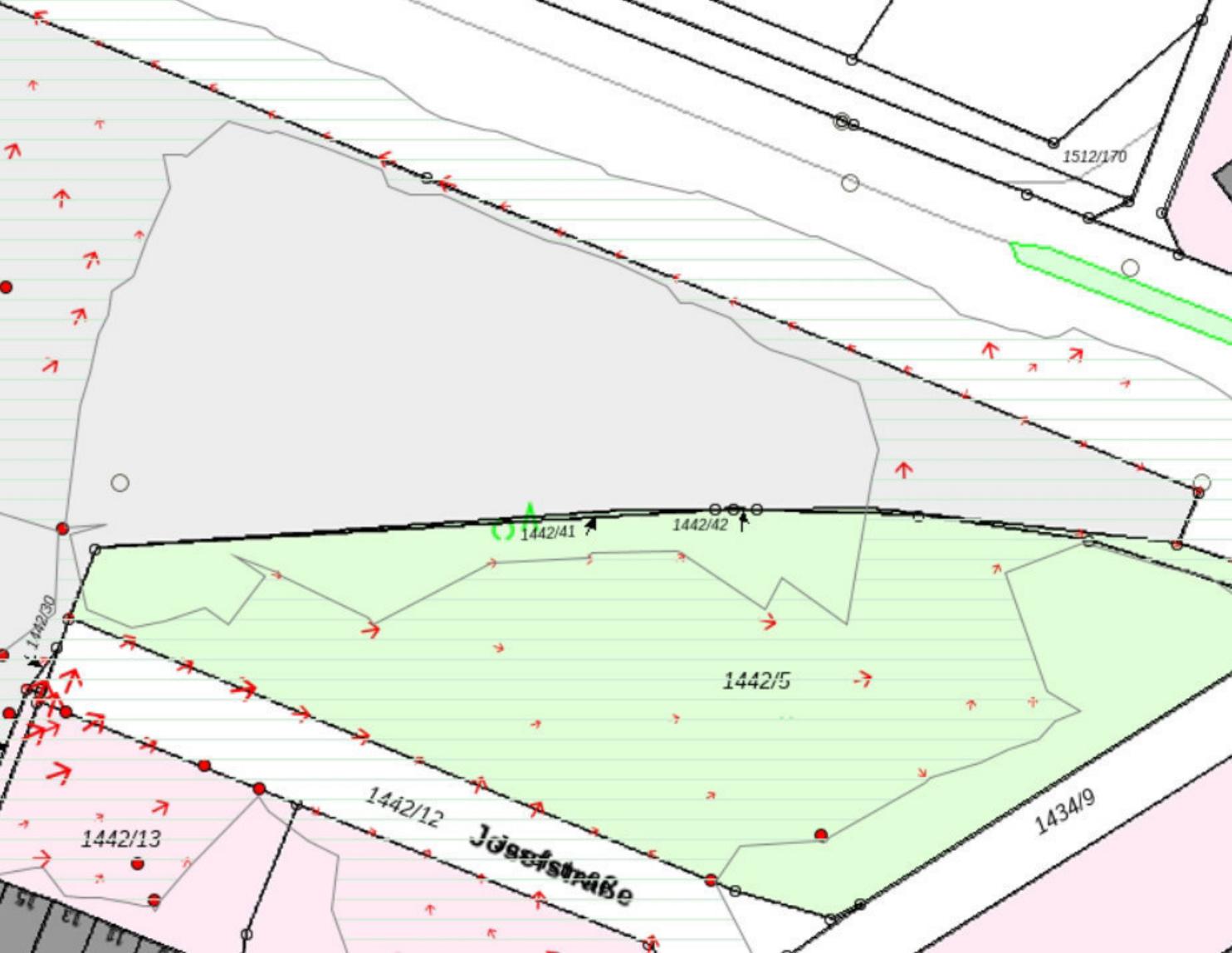
stegmann@nickol-partner.de



NICKOL & PARTNER AG · Oppelner Straße 3 · 82194 Gröbenzell
fon +49 (0) 8142 / 5782-0 · fax +49 (0) 8142 / 5782-99 · nickol-partner.de

Vorstandsmitglieder: Peter Nickol, Jenö Zeltner, Markus Gogl, Thomas Bauer

Aufsichtsratsvorsitzender: Walter Beer, Sitz der Gesellschaft: Gröbenzell, Registergericht München HRB 25043



1512/170

1442/41

1442/42

1442/5

1442/13

1442/12

Jüdische Straße

1434/9